
Woher mag es kommen, daß alle Staats- und Finanzbehörden eine, im Verhältniß gleichmäßige, und also nothwendig gerechte Besteuerung bisher für eine unlösbare Frage gehalten, und dann immer zur Willkür geschritten, und solche — unter dem Vorwande, daß nur sie allein, vermöge ihrer Stellung, es zu beurtheilen verständen — eine, dem Lande und den Verhältnissen der Bewohner angemessene, und also gerechte Besteuerung nennen?

Warum sind nicht lange schon andere einsichtige Männer, vielleicht Männer vom Fach, bemüht gewesen, diese an sich keineswegs so schwierige Frage zu lösen? in Jahrtausenden nicht!? Und doch kann sie nicht als unlösbar angesehen werden. So muß man denn glauben, es habe noch nie eine geltende Stimme Verlangen darnach getragen.

Wenn es der einzig gerechte Grundsatz ist, daß Jeder nach seinen Kräften, also im wahren Verhältnisse seines Vermögens, oder seines Erwerbes, zu den Staatslasten beitragen muß, wie solches nimmer in Zweifel zu stellen ist; so darf man auch die Schwierigkeiten, welche sich hier entgegen-

stellen möchten, nicht als unüberwindlich ansehen. Freilich werden Egoisten — und daran wird es nicht fehlen — diesem Besteuerungssysteme alle nur mögliche Hindernisse in den Weg zu legen suchen. Der begründetste Einwand möchte die Ausmittelung des Erwerbsvermögens treffen, aber er ist nicht so schwierig, als man glauben möchte. Ein fester Wille in Anwendung der Gesetze, wo das Recht diesen nothwendig fordert, wird solche Hindernisse leicht übersteigen können. Allein, die mit der Ausmittelung des Erwerbes der Individuen Beauftragten, müssen nicht verpflichtet zu sein glauben, ihr Geschäft mit ängstlichem Geize für die Steuerkasse betreiben zu müssen; müssen nicht glauben, überall die strengste Wahrheit ermitteln zu wollen, dadurch würden freilich große Hindernisse und Unannehmlichkeiten entstehen. Auch darf man in Niemandem einen Betrüger präsumiren, ehe noch fast zweifellose Wahrscheinlichkeit dazu vor Augen liegt. Es darf auch Niemand in seiner bürgerlichen Freiheit ohne selbst herbeigezogene Nothwendigkeit molestirt werden. Hingegen möchte entdeckter Betrug oder Verheimlichung, durch Nachzahlung zwiefach erhöhter Steuer, für die als wahrscheinlich anzunehmende Zeit der Verheimlichung und öffentliche Bekanntmachung des Vergehens und der Strafe, durch das Amtsblatt zu bestrafen sein. Eine höhere oder andere Bestrafung ist, selbst zum Besten des Staats, nicht zu wünschen. Wenn aber der

Steueransatz in einem billig angemessenen Verhältniß zum Erwerbe steht, so werden Verheimlichungen um so weniger vorkommen.

Der Staats-Finanzdirigent bestimmt in der Regel die Einnahme nach der vorliegenden Ausgabe, vermindert sich diese, so läßt man die Einnahme oft dennoch unverändert, und der Ueberschuß füllt, in absoluten Staaten, den Kronschatz. Es wäre aber wohl zu wünschen, daß, wenigstens in Friedenszeiten, ein umgekehrtes Verhältniß beobachtet, nämlich die Ausgabe nach der Einnahme, und diese so niedrig als möglich gestellt werden möchte. — So lange Schulden zu tilgen sind, muß allerdings hierauf berücksichtigende Ausnahme Statt finden.

Eben so wenig will es mir gerecht, und also nicht erwünscht erscheinen, wenn Arten von Steuern ihre Größenbestimmung von einem Theil des im Theile getheilten Ausgabebudgets erhalten sollen.

Nimmer aber können indirecte Abgaben eine gleichmäßige Vertheilung der Lasten abgeben; selbst der Besteuerung von Luxusartikeln würde ich, aus mehr als einem Grunde, nur in den allerdringendsten Fällen meinen Beifall geben können. Wovon jedoch, besonders herumlaufende Hunde, als dem Menschen oft beschwerliche, oft höchst gefährliche Thiere, einen bemerkenswerthen Gegenstand der Polizei ausmachen. —

Denn theils ist schon der Luxusführende in vor-

liegendem Abgabensystem, dem Verhältniß seiner Einkünfte angemessen besteuert — und Jemandem in der Ausübung seines freien, unschädlichen Willens durch eine doppelte Besteuerung Grenzen zu setzen, ist ein Unrecht — theils gereicht jeder Aufwand an und für sich schon zum Nutzen des Landes, indem in den meisten Fällen durch ihn den Mitbürgern Nahrung zugewendet wird, und endlich ist nicht allemal das wirklicher Luxus, was als solcher angesehen wird. Hierher gehören sehr viele Gegenstände, die ich aber, ohne Ueberschreitung des mir vorgesteckten Ziels, hier nicht anführen kann. Sehr nöthig aber finde ich zu bemerken, daß, Colonialwaaren, und namentlich Caffee und Zucker, keineswegs mehr als solche betrachtet werden dürfen. Sie sind vielmehr, besonders dem Armen, ein so dringendes Bedürfniß geworden, als selbst das Brot.

Wir verbinden mit dem Worte Luxus den Begriff von Ueberfluß und Aufwand. Dieser Begriff ist aber nicht mit dem Genuß des Caffees, des Zuckers zu verbinden. Ja, beide Producte haben einen sehr wichtigen Platz in der Medicin angewiesen erhalten, und den hohen Werth ihrer wahrhaft medicinischen Kräfte bezeugen die Schriften eines Hahnemann, Arnemann, Pringle, Mellin, J. P. Rudolph, Sloger, Percival, Musgrave, Canzoni und andere medicinische Schriftsteller. Hahnemann sagt, der Caffee ist ein wahres Antinarcoti-

cum in der *Materia medica*. Derselbe sah drei Kinder, nach genossenem starken narbotischen Gift, durch einen starken Aufguß des gebrannten Caffee's vom Tode erretten. Die Schädlichkeit, welche man ihm beimißt, liegt in der Individualität der Person, oder wie bei allen Nahrungsmitteln, im Uebermaß des Genusses.

Manche arme Familie aber, und deren gibt es sehr viele — würde bei einem hohen Caffeepreise mehrere Tage in der Woche zu Brot und Wasser verurtheilt sein. Es gibt Familien von sechs bis acht Personen, denen ein Loth Caffee und Butter und Brot, auch wohl ohne Butter, zur Mittagsmahlzeit dient, wenn die Zeit es nicht erlaubt, Kartoffeln zu kochen. Eine Kanne Bier möchte Manchem lieber sein, aber diese ist zweimal theurer, ist zu wenig für so Viele, und endlich kein Getränk für Kinder, denn oft hat es Hesen, oft ist es sauer.

Der Unentbehrlichkeit des Zuckers in der Medicin und der Nützlichkeit desselben in der häuslichen Oekonomie will ich keine Schlußrede halten, sie sind allgemein bekannt.

Die Besteuerung des Caffee's und Zuckers würde also den Armen am empfindlichsten treffen.

Derselbe Fall ist es bei der Bier-, bei der Fleischsteuer, sie treffen den Armen am härtesten. Der Unbemittelte, mit vielen Kindern Gesegnete, bedarf mehr Fleisch, mehr Bier, als der Reiche oder

Wohlhabende mit weniger oder keinen Kindern, zahlt daher mehr Steuern, als diese, oder seine Anweisung lautet auf Wasser und wässerige Gemüse. — Dieser Vorwurf einer ungleichmäßigen, einer ungerechten Besteuerung, trifft alle indirecte Steuern. Hierher gehört besonders die in manchen Ländern nur allein den Armen so hart drückende Salzbesteuerung, vor deren Einführung unsere gerecht handelnden Landesdeputirten die Armuth schützen wollen. Denn nur zu oft muß dieses hier die Stelle der Butter und des Fleisches vertreten.

Die möglichst gerechte Gleichmäßigkeit der Abgaben, verbunden mit der einfachsten und mindest kostspieligen Erhebung scheint mir in folgendem Vorschlage begründet.

Es gibt nur Ein Recht, also auch nur Einen Grundsatz der Gerechtigkeit. Daß dieser bei der Besteuerung der ist: daß Jeder nach seinen Kräften zu der nöthigen Erhaltung des Staatsverbandes beitragen muß, kann wohl von Niemandem in Zweifel gestellt werden. Um diesen Zweck zu erreichen, darf nur der wirkliche Besitz, oder was hier als gleichbedeutend angenommen werden kann, der wirkliche Erwerb besteuert werden. In dem Worte „Erwerbsteuer“ könnte also die ganze Abgabenbenennung liegen; weil ein Besitz ohne möglichen Erwerb nicht denkbar ist.

Weil aber die Staatsbeiträge nicht nach der Größe, der Ausdehnung des Besizes, sondern allemal nur nach dem möglichen Erwerbe aus demselben, modificirt und erhoben werden müssen, — denn, ein Acker z. B. gewährt 25 Thaler, ein anderer nicht 15 Thaler Ertrag — so zerfällt diese Benennung in drei Arten des Erwerbinkommens, und zwar: a) Grunderwerbsteuer, b) Geschäftserwerbsteuer, c) Capitalerwerb- oder besser Interessensteuer. Eine Abgabe auf Grundflächen nach Erdschollen, würde die gerechte Gleichheit der Besteuerung sofort aufheben; denn allein der mögliche Ertrag bestimmt den wahren Werth eines Grundstücks.

Die Abgaben sind also durchgängig nach Procenten vom wirklichen Erwerbe zu bestimmen.

Die bisherige Abgabenerhebungsart war so ungleich in ihren Größen, daß z. B. ein einziger Bauer, Köhler in Priefel, allein eben so viel an Abgaben ins Amt zu zahlen hat, als das ganze Dorf Hauerndorf in die Ehrenhainschen Gerichte zahlt. Der Rechtstitel hierzu ist mir unbekannt.

Es gibt Häuser in Altenburg, bei denen sich die jetzt bestehenden sämmtlichen Abgaben zu $\frac{1}{100}$ Procent vom Capitalwerth berechnen. Andere, wo die Abgaben acht Procent vom reinen Ertrage betragen,

und wieder Andere, die sich bei weitem niedriger ausgleichen lassen.

Wenn alle bisher unbesteuert gewesenen Besitzungen, und alles bisher besteuert gewesene Erwerbeinkommen, — Beamtengehalt, und jeder Gehalt, ist Erwerbeinkommen — das zur Civilliste gehörige und Verwaltungsgebäude allein ausgenommen — zur Besteuerung gezogen wird, so möchte die neue Besteuerung, nach vorliegendem Plane, wohl hinreichen, die bisherigen directen und indirecten Steuern, wenn diese sämmtlich aufgehoben würden, zu ersetzen.

Ich weiß wohl, daß Rittergüter sich zum Theil sehr niedrig verinteressiren; bei denen, welche verpachtet sind, kann der Pacht leicht als Maßstab dienen. Aber angenommen, Grundstücke verinteressirten sich zu fünf Procent, und sollten mit ein halb Procent vom Capitalwerth besteuert werden; so würde solches 10 Procent vom Ertrage, oder was dasselbe ist, vom Erwerbeinkommen betragen. Hierin liegt also der Maßstab, wornach der Erwerbsteuernansatz nothwendig zu berechnen sein möchte, um die gleichmäßige Besteuerung herzustellen.

Ein Pächter eines Grundstücks tritt jederzeit in die Stelle des Grundbesizers; wenn er also kein anderes Erwerbgeschäft treibt, als das, welches wesentlich mit der Pachtstelle ver-

bunden ist, so kann ihm auch keine besondere Abgabe auferlegt werden; man würde ja sonst das Grundstück zweifach besteuern: denn, ob ein Gutsbesitzer seine Wirthschaft selbst führt, oder solche von einem Pächter oder Verwalter führen läßt, solches kann durchaus keine Abgabenveränderung bewirken. Die Abgabe haftet auf dem Grundstück, wenn auch der Pächter solche zu zahlen übernommen haben sollte.

Daß man den Erwerb nie mit dem Einkommen verwechseln darf, werde ich nicht nöthig haben zu bemerken, denn das Erworbene ist das Verdiente, das Einkommen aber ist Capital; oft nicht eignes Capital, also nicht direct zu besteuern. Nur bei Besoldungen ist Erwerb und Einkommen gleichbedeutend.

Da rein verliehene Capitalien nie so hohe Procente gewähren, als die, welche in Geschäften arbeiten, so darf man auch hier die Abgaben nicht vom Capital, sondern von den Interessen berechnen. Unter rein verliehenen Capitalien sind nur solche zu verstehen, bei deren Erwerbung von Seiten des Interessenempfängers weder Fleiß, noch Geschicklichkeit in Anwendung kommt. Kommt Talent in Anwendung, so ist der Ertrag „Geschäftserwerb,“ wie bei Wechselbänken. Vom Auslande eingehende Interessen, reine Revenüen, Gehalte oder Pensionen, sind allem andern Erwerbeinkommen gleich zu achten und diesem ganz gleich zu besteuern.

Interessen werden zu Capital gemacht und das

aus den Interessen gebildete Capital als Geschäftserwerbeinkommen mit 10 Procent, wie Alles andere Geschäftserwerbeinkommen besteuert.

Daß Beamtengehalt ein reines Erwerbeinkommen, und als solches gleich diesem zu besteuern ist, kann die gesunde Vernunft nicht in Zweifel stellen. Zugegeben, daß ihm die angewiesene Summe in einem Vertrage unverkürzt zugesichert ist, so steht diesem die höhere Verpflichtung gegen den ganzen Staat, als ein höherer, in der Natur des Staatsrechts liegender Vertrag, der nie hätte aus den Augen gesetzt werden sollen, entgegen. Auf jenen Vertrag gestützt, die Abgabenverpflichtung auf künftig Anzustellende zu verweisen, oder den Gehalt um eben so viel erhöht haben zu wollen, würde Jedem das Recht in die Hand geben, bei erhöhten oder veränderten Abgaben zu sagen: ich kann mich auf diese Abgabe nicht einlassen, es werde mir denn vom Staate ein angemessen höherer Erwerb zugesichert, widrigenfalls möge man diese Abgabe den künftig Aufzunehmenden auflegen.

So wie es dem Rechte und der Billigkeit angemessen erscheint, daß man bei den aufsteigenden Abgaben allzeit im angemessenen Verhältnisse des Erwerbs verbleibe, sich keine springende Progressionen in den Abgabensätzen erlaube, auf daß nicht diese so sehr in das Erwerbvermögen eingreifen und die Steuerpflichtigen nöthige, die Erwerbefonds anzugreifen, um zu leben, eben so sehr fordert das Recht

und die Billigkeit, daß gegen Steuerpflichtige in sehr absteigenden Erwerbverhältnissen mit so angemessener Schonung verfahren werde, daß ihnen nicht das Nöthige entzogen werde. Deswegen möchten denn auch solche Familien, welche vielleicht nachweisen, daß sie nicht über den Werth von acht und zwanzig bis dreißig Scheffel Korn — mit Berücksichtigung auf mehr oder weniger Kinder — also nicht mehr, als etwa 150 Thaler jährlich zu erwerben im Stande sind, billig mit allen Abgabeneleistungen zu verschonen sein. Nicht minder verdienen notwendige Berücksichtigung alle die Steuerpflichtigen, deren Erwerb Einkommen die Summe von 450 Thalern jährlich nicht übersteigt. Da 150 Thaler nur kaum hinreichen, in einer nur kleinen Familie die aller-nothwendigsten Bedürfnisse des beschränktesten Lebens zu bestreiten, und diese Summe also schlechterdings nicht zu besteuern ist; so folgt daraus, daß das diesem Erwerb Einkommen zunächst folgende mit dem niedrigsten Steueransatz zu belegen ist, weil selbst bei einem Einkommen bis zu fast 400 Thaler jede Abgabe eigne Entbehrungen zur Folge hat. Wo das Erwerb Einkommen gemischter Art ist, z. B. Geschäftserwerb und aus Interessen, da wird aus beiden ein Ganzes gebildet.

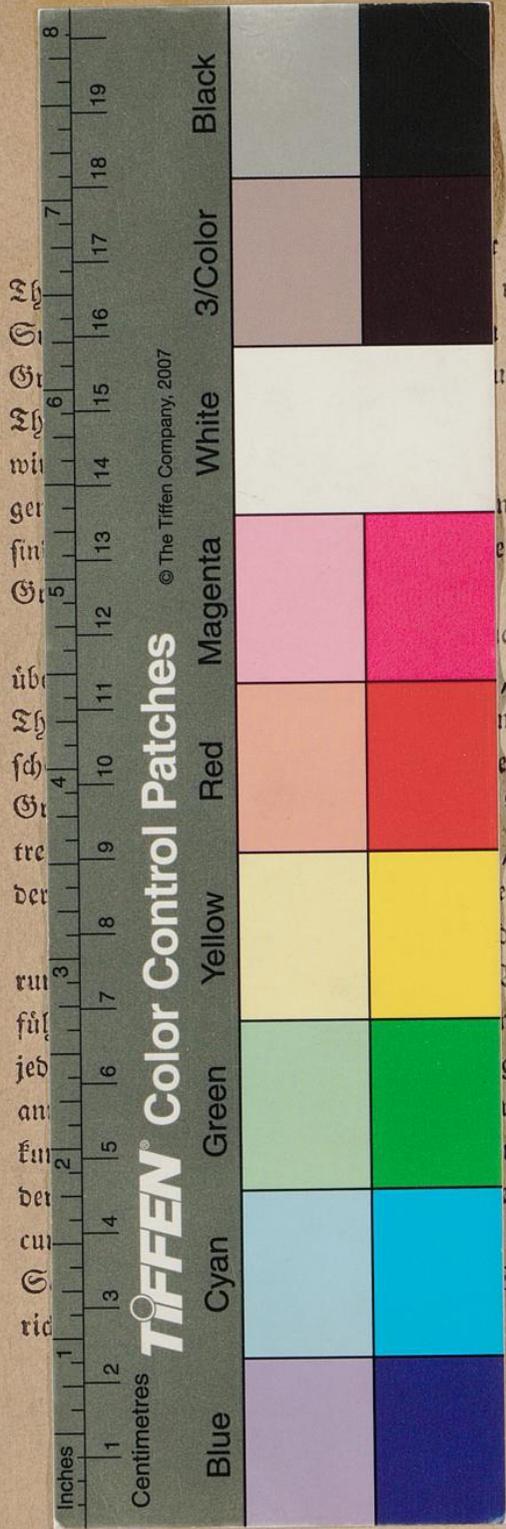
150 Thaler Erwerb bleiben also auch in der sich daran anschließenden höheren Summe, bis solche 450 Thaler übersteigt, stets unbesteuert.

Die Steuer fängt da an, wo der Erwerb 150 Thaler übersteigt, und zwar bei der übersteigenden Summe bis zu 200 Thaler von jedem Thaler einen Groschen. Sind 50 Groschen Steuer von 200 Thalern. Wo der Erwerb 200 Thaler übersteigt, da wird bis zu 250 Thaler von jedem der 200 übersteigenden Thaler, ein Groschen sechs Pfennige gegeben, sind 75 Groschen und obige 50 Groschen, macht 125 Groschen von 250 Thaler Erwerb.

Von jedem Thaler, der die letztgenannte Summe übersteigt, wird zwei Groschen gegeben, bis zu 450 Thaler, solches gibt von dieser Summe 400 Groschen, hierzu die obigen 125 Groschen, gibt 525 Groschen von 450 Thaler Erwerb. Von hier an treten die 10 Procent Erwerbsteuer ein, ohne Abänderung, so hoch der Erwerb auch steigen mag.

Obgleich ich glaube, daß nach diesem Besteuerungssystem Niemand eine gerechte Beschwerde zu führen Veranlassung finden kann; so werde ich doch jede besonnene Bemerkung mit dem größten Dank annehmen und nach Befinden beantworten. Bemerkungen anderer Art werde ich nicht beantworten, sondern es der Beurtheilung eines unparteiischen Publicums überlassen. Ich habe darum, und weil es Sache des ganzen Volkes ist, meine Rede so eingerichtet, daß mich Jedermann verstehen kann.

2932
-10



Erwerb 150
 übersteigenden
 Thaler einen
 er von 200
 übersteigt, da
 200 überstei-
 nige gegeben,
 en, macht 125
 annante Summe
 , bis zu 450
 me 400 Groz-
 en, gibt 525
 Von hier an
 , ohne Abän-
 en mag.
 diesem Besteu-
 Beschwerde zu
 werde ich doch
 größten Dank
 erten. Bemer-
 antworten, son-
 elischen Publi-
 und weil es
 Rede so einge-
 kann.